

Satzung der Gemeinde Lienen über die Unterhaltung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge vom 25.04.2016

Aufgrund der

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.270, SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz am 19.12.2013 (GV.NRW.S.878)
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 83 bis 98)
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz am 15.06.1999 (GV.NRW.S.386) und durch Gesetz am 09.10.2007 (GV.NRW.S.380)

hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachstehenden Regelungen finden Anwendung auf sämtliche im Gemeindegebiet durch die Gemeinde errichteten oder angemieteten und unterhaltenen Unterkünfte für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Dies sind derzeit nachstehend aufgeführte Unterkünfte:

- a) Iburger Straße 3
 - b) Iburger Str. 22
 - c) Lindenstr. 7
 - d) Schwarzer Weg 30 A
 - e) Kampstr. 29
 - f) Industriestr. 1
 - g) Hohner Str. 22
 - h) Münsterstr. 13
- (2) Die in Zukunft im Gemeindegebiet in Betrieb zu nehmenden Unterkünfte, die von der Gemeinde errichtet oder angemietet und unterhalten werden, unterfallen diesen Regelungen ebenfalls.

§ 2 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Lienen unterhält Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen.
- (2) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Lienen und den Benutzern der Unterkünfte ist öffentlich-rechtlich.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister kann für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 4

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 2 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind
 2. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung für die Unterkunft, soweit vorhanden, zu beachten,
 2. den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lienen Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat
 2. die endgültige Unterbringung in einer Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Unterkünfte, soweit vorhanden, oder den mündlichen oder schriftlichen Weisungen verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder wenn der Wohnsitz gewechselt wird.
Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise

durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lienen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Lienen erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkunft.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lienen.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Lienen zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $1/30$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühr (Grundgebühr) wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebühr beträgt 70,00 €Person im Monat.
- (2) Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 (Grundgebühr) sind zusätzliche Gebühren zu entrichten, mit denen die Verbrauchskosten für Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser und Heizung abgegolten werden. Die Gebühr wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres ermittelt. Diese Gebühr beträgt 40,00 €Person im Monat.
- (3) Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden bei Bedarf jährlich den tatsächlichen Kosten angepasst.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung gilt ab dem Tage ihrer Gültigkeit für alle Personen, die in die Unterkünfte eingewiesen sind.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lienen über die Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Aussiedlern vom 09.12.1993 geändert durch die I. Änderungssatzung vom 11.12.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Lienen, 26.04.2016

Gemeinde Lienen

gez. Strietelmeier

Bürgermeister